

GESELLSCHAFT WEISSE SCHÄFERHUNDE SCHWEIZ

Club du Berger Blanc Suisse

Rasseclub der SKG

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB) der GWS Schweiz zum ZRSKG und AB/ZRSKG der SKG Schweiz gültig ab 1. März 2018





INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Grundsätzliches.....	5
1.1. Zuchtreglement ZRSKG & Ausführungsbestimmungen zum ZR (AB/ZRSKG).....	5
1.2. Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) der GWS.....	5
1.3. Programm zur Bekämpfung von Erbkrankheiten.....	5
1.3.1 Blutprobensammlung.....	5
1.3.3 Molekulargenetische Abstammungskontrolle.....	5
2. Rechte/Pflichten der Züchter.....	6
2.1. Pflichten des Züchters.....	6
2.1.1 Generelle Pflichten.....	6
2.1.2 Administrative Verpflichtungen.....	6
2.2. Rechte des Züchters.....	6
2.3. Pflichten der Zuchtleitung.....	7
3. Zuchtvorschriften.....	7
3.1. Körung.....	7
3.2. Zulassungsbedingungen zur Körung.....	8
3.2.1 Formelles.....	8
3.2.2 Gesundheit.....	8
3.2.2.1 Gesundheitsauswertungen.....	8
3.2.2.2 Zugelassene Auswertungsstellen.....	8
3.2.3 Zuchtausschlussgründe.....	9
3.2.3.1 Gesundheitlich.....	9
3.2.3.2 Verhaltensmässig.....	9
3.2.3.3 Exterieurmässig.....	9
3.2.4 Importhunde.....	9
3.2.5 Rüden aus dem Ausland.....	10
3.2.6 Alter.....	10
3.2.7 Läufigkeit.....	10
3.3. Bestandteile der Körung.....	10
3.3.1 Formelles.....	10



3.3.2	Exterieur-Beurteilung	10
3.3.3	Verhaltens-Beurteilung	11
3.4.	Resultate der Körung.....	11
3.4.1	Formelles	11
3.4.2	Rekurse	11
3.5.	Importhunde	11
3.6.	Abkörung	12
3.6.1	Formelles	12
3.6.2	Anomalien und Krankheiten.....	12
3.7.	Verpaarungs-Vorschriften	12
3.7.1	Formelles	12
3.7.1.1	MDR1	13
3.7.2	Rüden.....	13
3.7.3	Hündinnen	13
3.7.4	Verpflichtungen der Eigentümer/Besitzer der Zuchtpartner	13
3.7.5	Im Ausland stehende Deckrüden	13
3.7.6	Wurfwiederholungen	13
3.8.	Der Wurf	14
3.8.1	Formelles	14
3.8.2	Ammenaufzucht	14
3.8.3	Kontrollen	14
3.8.4	Kennzeichnung der Welpen	15
3.8.5	Blutprobe.....	15
3.8.6	Molekulargenetische Abstammungskontrolle	15
3.8.7	Welpenabgabe/Abgabealter	15
3.8.8	Kaufvertrag.....	15
3.8.9	Zuchtrecht	15
3.9.	Anforderungen an die Zuchtstätte	15
3.9.1	Formelles	15
3.9.2	Unterkunft.....	16
3.9.2.1	Minimaldimension für die Unterkunft von Mutter und Welpen:	16



3.9.3	Auslauf.....	16
3.9.3.1	Minimaldimensionen eines Auslaufes für eine Mutterhündin mit ihrem Wurf:	17
3.10.	Zuchtstätten- und Wurfkontrollen.....	17
3.10.1	Formelles.....	17
3.10.2	Die Kontrollen.....	17
3.11.	Beanstandungen.....	18
4.	Organisation.....	18
4.1.	Die Zucht- und Körkommission (ZKK).....	18
4.2.	Die Zuchtleitung.....	18
4.3.	Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure.....	19
4.4.	Anforderungen an die Funktionäre.....	19
5.	Rekurs.....	19
5.1.	Rekurs gegen clubinterne Entscheide.....	19
5.2.	Rekurs gegen letztinstanzliche Entscheide der GWS.....	19
6.	Sanktionen.....	19
7.	Gebühren.....	20
7.1.	Formelles.....	20
7.2.	Züchter und Deckrüdenhalter.....	20
7.3.	Nichtmitglieder.....	20
8.	Weitere Bestimmungen.....	20
8.1.	Ausnahmebewilligungen.....	20
8.2.	Änderungen der EZB und Inkrafttreten.....	20
9.	Schlussbestimmungen.....	21
10.	Gebührenordnung zu den EZB der GWS.....	22
11.	Abkürzungsverzeichnis.....	23
12.	Begriffserklärungen.....	23

Das Ziel der Ergänzenden Zuchtbestimmungen (EZB) ist das Betreiben einer Auslesezeitung für den Berger Blanc Suisse (BBS) zur Gewinnung und Erhaltung des einheitlichen standardbezogenen Typus. Angestrebt wird dabei nicht die blosse Vermehrung von BBS, sondern die Erhaltung und Verbesserung der Qualität von Wesen und Gesundheit. Das Wohl der Rasse soll für jeden/jede Züchter/Züchterin¹ von BBS Priorität haben.

Die Rassekennzeichen sind im Standard Nr. 347 der Fédération Cynologique Internationale (FCI) für den BBS festgelegt.

1. GRUNDSÄTZLICHES

1.1. ZUCHTREGLEMENT ZRSKG & AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM ZR (AB/ZRSKG)

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen (Bestimmungen).

1.2. ERGÄNZENDE ZUCHTBESTIMMUNGEN (EZB) DER GWS

Alle Züchter von Bergers Blancs Suisses mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den Rasseklub hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie der Gesellschaft Weisse Schäferhunde GWS als Mitglied angehören oder nicht.

1.3. PROGRAMM ZUR BEKÄMPFUNG VON ERBKRAKHEITEN

1.3.1 Blutprobensammlung

Um die Gesundheit der Rasse, und damit langfristig den Bestand der BBS überhaupt, sicherzustellen, sind von allen zur Zucht vorgesehenen Tieren und deren Nachkommen Blutproben zuhanden einer autorisierten Auswertungsstelle (Vetsuisse-Fakultät Bern oder Zürich) zu entnehmen.

1.3.2 Zuchtwertschätzung

Zur Optimierung der Zuchtplanung wird die Zuchtwertschätzung eingeführt. Die Liste der von der Zuchtwertschätzung erfassten Merkmale wird von der Zuchtkommission geführt.

1.3.3 Molekulargenetische Abstammungskontrolle

Nach Eingang der obligatorischen Blutproben (EZB 3.8.5) bei der Vetsuisse Fakultät Zürich wird die molekulargenetische Abstammungskontrolle (DNA-Analyse) für alle Welpen durchgeführt.

¹ In Folge Züchter genannt

2. RECHTE/PFLICHTEN DER ZÜCHTER

2.1. PFLICHTEN DES ZÜCHTERS

2.1.1 Generelle Pflichten

- a. Grundkenntnisse der Zucht und Aufzucht zu erwerben und sich weiterzubilden (Lektüre, Seminare, Fachvorträge etc.).
- b. Genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden. Sind Welpen vorhanden, ist bei längerer Abwesenheit (ab 5 Stunden) eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere zu betreuen. Regelmässige, ganztägige Abwesenheit und Hundezucht schliessen sich aus.
- c. Interessenten und Käufer korrekt, sachlich und umfassend zu beraten.
- d. Kaufinteressenten über wesentliche Mängel beim angebotenen Hund und die zu erwartenden Konsequenzen ausführlich zu informieren. Alle bei der Abgabe bereits feststellbaren Mängel sind schriftlich im Kaufvertrag festzuhalten.
- e. Die Welpen nur mit einem schriftlichen Kaufvertrag abzugeben, der bezüglich Gewährleistung mindestens der gesetzlichen Regelung des Obligationenrechts (OR 197 ff) entspricht. Vorzugsweise ist der Formular-Kaufvertrag der SKG zu verwenden.
- f. Dem Käufer auch nach der Welpenübergabe bei Bedarf beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Ansprüche des Käufers bietet er Hand zu einer allseitig akzeptablen Lösung.
- g. Auftretende erhebliche Krankheitsfälle oder Verhaltensmängel sowie den Verlust von Welpen oder Zuchttieren unter Angabe der Todesursache sind der Zuchtleitung zu melden.
- h. Für alle verstorbenen Welpen ab der 2. bis zur 10. Lebenswoche muss die genaue Todesursache durch eine Sektion beim Institut für Veterinärpathologie der Vetsuisse-Fakultät Bern oder Zürich festgestellt werden. Die Kosten übernimmt, nach Eingang des Sektions-Befundes bei der Zuchtleitung, die GWS.

2.1.2 Administrative Verpflichtungen

- a. Der Züchter hat innert 8 Tagen nach der Belegung seiner Hündin die Zuchtleitung mittels Kopie des offiziellen Deckbescheinigungsformulars der SKG zu informieren.
- b. Alle Würfe sind der Zuchtleitung innert 7 Tagen zu melden. Würfe über 8 Welpen sind innert 3 Tagen zu melden.
- c. Das Leerbleiben einer Hündin ist zu melden.
- d. Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular der SKG ist mit den verlangten Beilagen innert 4 Wochen an die Zuchtleitung der GWS zu senden, die es nach Überprüfung (AB/ZRSKG 6.2 lit. a) an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleitet.
- e. Fehlen Beilagen, oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet. Daraus oder aus Nichteinhaltung der Frist entstehende Mehrkosten gehen zulasten des Züchters.
- f. Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Wurfbuch oder gleichwertige Aufzeichnungen (ZRSKG 2.2 lit. d) gewissenhaft zu führen und der ZKK auf Verlangen vorzuweisen.

2.2. RECHTE DES ZÜCHTERS

Züchter haben Anrecht auf die im ZRSKG 2.3 beschriebenen Dienstleistungen der SKG sowie die GWS Dienstleistungen gemäss diesen EZB. Für GWS-Mitglieder gelten teilweise reduzierte Tarife gemäss der separaten Gebührenordnung (EZB 10)

2.3. PFLICHTEN DER ZUCHTLEITUNG

Die Zuchtleitung ist verpflichtet:

- a. Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und fristgerecht an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- b. Sich zu vergewissern, dass die von EZB und ZRSKG vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen und zufriedenstellend ausgefallen sind, was mit Unterschrift und Stempel auf dem Wurfmeldeformular zu bestätigen ist.
- c. Die gekörten sowie die nachträglich abgekörten BBS der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.
- d. Bei der Meldung von neu zur Zucht zugelassenen Hunden an die Stammbuchverwaltung der SKG die bereits feststehenden Zusatzangaben zu vermerken, damit sie in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen. Die Zusatzangaben sind mindestens: DNA-VetsuisseZH, alle rasserelevanten gesundheitlichen Befunde, Widerristhöhe, Haarvarietät sowie bereits mit AKZ bestandene Gebrauchshundeprüfungen.
- e. Bestandene Gebrauchshundeprüfungen von in der Zucht stehenden Hunden, die als Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen sollen, der Stammbuchverwaltung laufend zu melden, sobald sie vom Eigentümer/Besitzer mit den entsprechenden Belegen (Kopie Leistungsheft, Notenblatt) mitgeteilt werden.
- f. Dafür besorgt zu sein, dass alle gesundheitlichen Befunde der Zuchttiere und ihrer Nachkommen gesammelt und ausgewertet werden. Zu diesem Zweck ist sie berechtigt, die betreffenden Befunde aller BBS direkt bei den Vetsuisse-Fakultäten Bern und Zürich oder den autorisierten Privatkliniken anzufordern.
- g. Dafür besorgt zu sein, dass alle für das Programm zur Bekämpfung von Erbkrankheiten und für die molekulargenetische Abstammungskontrolle erforderlichen Blutproben der Zuchttiere und Welpen gesammelt und ausgewertet werden. Zu diesem Zweck ist sie berechtigt, alle Untersuchungsergebnisse bei den zuständigen Auswertungsstellen anzufordern.
- h. Dafür besorgt zu sein, dass alle für die Zuchtwertschätzung erforderlichen Daten gesammelt und weitergeleitet werden.
- i. Einzelne Aufgabenbereiche können nach Absprache innerhalb der ZKK delegiert werden.

3. ZUCHTVORSCHRIFTEN

BBS, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Standard der FCI hinreichend (Formwert gut) entsprechen und die in ZRSKG 1.3 genannten Bedingungen erfüllen.

3.1. KÖRUNG

- a. Eine Körung (= Zuchttauglichkeitsprüfung) ist für alle BBS, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.
- ~~b.~~ Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt (EZB 3.7.5)
- c. Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er gekört, nicht gekört oder zurückgestellt wird.

3.2. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUR KÖRUNG

3.2.1 Formelles

- a. Zugelassen zur Körung sind nur mit Microchip gekennzeichnete BBS mit FCI-anerkannter Abstammungsurkunde und der korrekten Rassebezeichnung gemäss FCI-Nomenklatur.
- b. Die Vorfahren müssen nachweisbar über drei Generationen (Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern) ausschliesslich weiss und rasserein gezüchtet sein. Die Beweislast hierfür liegt beim Eigentümer/Besitzer.
- c. BBS, die ursprünglich aus nicht SKG/FCI anerkannter Schweizer Zucht stammen, sowie deren direkte Nachkommen werden nicht angekört, ungeachtet dessen, welche Registerpapiere für sie ausgestellt wurden.
- d. Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.
- e. Hunde, an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung (z.B. Lid, Ohrstellung, Hoden, Gebiss, Rute) vorgenommen wurden, dürfen nicht an einer Körung vorgestellt und nicht zur Zucht verwendet werden.
- f. Tierärztliche Zeugnisse, welche zum Zeitpunkt der Körung vorliegende zuchtausschliessende Fehler (z.B. Ohrstellung, Rute, Zahnfehler) betreffen, werden nur berücksichtigt, sofern sie von der für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Abteilung der Vetsuisse-Fakultät Bern oder Zürich ausgestellt wurden. Das Zeugnis muss den Hund zweifelsfrei identifizieren und eindeutig belegen, dass der Fehler mit Sicherheit ausschliesslich die Folge eines Unfalls ist.
- g. Zur Anerkennung der gesundheitlichen Befunde müssen alle Bedingungen des ZRSKG 3.2.2 erfüllt sein.
- h. Das Verabreichen von Medikamenten vor der Körung, welche das Verhalten von Hunden beeinflussen können, ist unzulässig. Zu Kontrollzwecken können nach Absprache von Körrichtern und der Zuchtleitung im Anschluss an die Körung durch einen Tierarzt Blut und/oder Urinproben der vorgeführten Hunde entnommen werden. Werden unzulässige Substanzen nachgewiesen, kann der betreffende Hund die Körung nicht bestehen und die Kosten der Untersuchung dem Eigentümer/Besitzer belastet. Andernfalls trägt die GWS die Untersuchungskosten.

3.2.2 Gesundheit

3.2.2.1 Gesundheitsauswertungen

- a. Hüftgelenkdsplasiebefund (HD) Grad A oder B gemäss geltender FCI-Klassifizierung
- b. Ellenbogendysplasiebefund (ED) von Grad 0 oder 1
- c. Lendenübergangswirbel/Schaltwirbel (LÜW) Grad 0 oder 1
- d. Audiometriebefund, der sie als beidseitig normal hörend ausweist
- e. MDR1-Defekt Laborbefund
- f. Die vorsorgliche Herzultraschall- und Augen-Untersuchung ist für BBS obligatorisch, wenn bei deren Verwandten ersten Grades bereits einmal Herzprobleme (z.B. AS, SAS, PDA) bzw. Augenprobleme (Keratitis, PRA) aufgetreten sind.

3.2.2.2 Zugelassene Auswertungsstellen

- a. Der Eigentümer/Besitzer kann die Röntgenaufnahmestelle frei wählen.
- b. Als Auswertungsstellen für die Röntgenaufnahmen werden allein die Vetsuisse-Fakultäten Bern oder Zürich anerkannt.
- c. Die Audiometrie ist grundsätzlich an Vetsuisse-Fakultät Bern oder Zürich durchzuführen. Ausnahmsweise kann der Befund nach Absprache mit der ZKK auch an einer autorisierten Privatklinik in der Schweiz erhoben werden.
- d. Die vorsorgliche Herzultraschall-Untersuchung ist durch einen Veterinär-Kardiologen durchzuführen.

- e. Die vorsorgliche Augen-Untersuchung ist durch einen zertifizierten AVO/ECVA Ophthalmologen durchzuführen.
- f. Die Entnahme des MDR1- und DM-Testmaterials ist zwingend durch einen Tierarzt vorzunehmen, um die zweifelsfreie Identifikation des Hundes (Chip-Nr., Name, etc.) und Zuordnung des Laborergebnisses zu gewährleisten.
- g. Obergutachten (ZRSKG 4.2. lit. e)
Der Eigentümer kann bei der Zuchtleitung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Erstgutachtens betreffend zuchtausschliessende HD-, ED- oder LÜW-Auswertung ein Obergutachten beantragen. Für das Obergutachten müssen die Erstaufnahmen bewertet werden, zusätzlich können Zweitaufnahmen erstellt werden. Röntgenaufnahmen und die Beurteilung dürfen nur durch die Vetsuisse-Fakultät Bern oder Zürich erfolgen, jedoch nicht an der Klinik die das Erstgutachten erstellt hat. Das Ergebnis des Obergutachtens ist endgültig. Alle Kosten gehen zulasten des Antragstellers.

3.2.3 Zuchtausschlussgründe

3.2.3.1 Gesundheitlich

- a. Hüftgelenkdysplasie über Grad B
- b. Ellenbogendysplasie über Grad 1
- c. Lendenübergangswirbel über Grad 1
- d. schwere Hauterkrankungen
- e. Entropium, Ektropium (Roll- bzw. Hängelid)
- f. Kryptorchismus ein- oder beidseitig
- g. vererbte Krankheiten und Defekte von klinischer Relevanz.

3.2.3.2 Verhaltensmässig

- a. Ängstlichkeit, inadäquate Aggression, tiefe Belastbarkeit:
Hunde, die sich durch fremde Umgebungen und Umweltreize (Optik, Akustik, Fremde Menschen), welche in normalen Alltagssituationen anzutreffen sind, nachhaltig beeindrucken lassen und dabei nachhaltiges Stressverhalten zeigen, sich der Situation entziehen, indem sie sich defensiv oder offensiv gegen sie verteidigend verhalten.
- b. Apathie oder Lethargie

3.2.3.3 Exterieurmässig

- a. Über- oder Untergrösse von mehr als 2 cm.
 - Ist ein vorgeführter Hund mit Übergrösse (ab 66,1 cm Rüde bzw. 61,1 cm Hündin) am Tage der Körung unter 20 Monaten alt, darf er nur zur Zucht zugelassen werden, wenn er bei einer Nachmessung im Alter von mindestens 20 Monaten die zulässige maximale Widerristhöhe von 68,0 cm bzw. 63,0 cm nicht überschreitet. Die Nachmessung erfolgt durch denselben Exterieurrichter im Beisein der Zuchtleitung oder deren Beauftragten.
 - Übergrosse Hunde dürfen nur mit Partnern im Standardmass (keine Übergrösse) verpaart werden.
- b. Erhebliche Zahnfehler: Vorbiss, Rückbiss, Fehlen von mehr als max. 2 P1, wobei die M3 nicht berücksichtigt werden. Zangengebiss wird toleriert.

3.2.4 Importhunde

- a. Importhunde müssen vorgängig begutachtet und im SHSB registriert worden sein. Die GWS regelt die Organisation der obligatorischen Importbegutachtung in eigener Verantwortung (AB/ZRSKG 2.7 lit. c).

- b. Ausländische HD-/ED-/LÜW-Zeugnisse von Importtieren werden nicht anerkannt. Die Röntgenaufnahmen sind in der Schweiz entsprechend den Bestimmungen dieser EZB zu wiederholen und bei der Vetsuisse-Fakultät Bern oder Zürich auszuwerten.
- c. Ausländische Herzultraschall- und Augenbefunde (EZB 3.2.2.1) von Importtieren werden nur anerkannt, wenn sie von einer autorisierten Klinik durchgeführt wurden und der Hund zum Zeitpunkt der Untersuchung ein Mindestalter von 12 Monaten hatte. Die Identität des Hundes muss auf dem Befund ausdrücklich als kontrolliert und bestätigt aufgeführt sein.
- d. Ausländische Audiometrie-Befunde werden nicht anerkannt und sind in der Schweiz entsprechend den Bestimmungen der EZB zu wiederholen.

3.2.5 Rüden aus dem Ausland

Ausnahmsweise können im Ausland stehende Rüden an einer Körung der GWS Schweiz teilnehmen, sofern sie im Zuchtbuch eines von der FCI anerkannten Landesverbandes eingetragen sind und im betreffenden Land keine Zuchttauglichkeitsprüfungen mit aussagekräftiger Verhaltensüberprüfung stattfinden.

3.2.6 Alter

- a. Das **Mindestalter für die Zulassung** zur Körung ist für Rüden und Hündinnen auf 16 Monate festgesetzt.
- b. Der Hund muss im Zeitpunkt der **HD/ED/LÜW-Röntgenkontrolle** und für die Augenuntersuchung (EZB 3.2.2.1 lit. g) mindestens 15 Monate alt sein.
- c. Für die Audiometrie- und die Herzultraschall-Untersuchung gilt das Mindestalter von 12 Monaten.

3.2.7 Läufigkeit

Hitzige Hündinnen sind zugelassen, werden aber erst zuletzt beurteilt und sind so zu beaufsichtigen, dass der Ablauf der Körung nicht gestört werden kann.

3.3. BESTANDTEILE DER KÖRUNG

3.3.1 Formelles

- a. Die Körung besteht aus einer Exterieurbeurteilung und einer Verhaltensbeurteilung, die in der Regel am gleichen Tag zu absolvieren sind.
- b. Es werden mindestens zwei Körungen pro Jahr durchgeführt, in der Regel im Frühjahr und im Herbst.
- c. Alle Körungen müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden.
- d. Für die Exterieur- und Verhaltensbeurteilung muss je ein separater Körbericht ausgefüllt und vom Formwertrichter bzw. Wesensrichter unterschrieben werden.

3.3.2 Exterieur-Beurteilung

- a. Die Exterieurbeurteilung erfolgt durch einen von der SKG anerkannten Schweizer Gruppenrichter der FCI Gruppe 1 oder durch einen SKG-erkannten Schweizer Spezialrichter für BBS aufgrund des geltenden Rassestandards der FCI.
- b. Es ist mindestens die Qualifikation «gut» gemäss «Reglement für Ausstellungen der SKG (AR)» erforderlich.

3.3.3 Verhaltens-Beurteilung

- a. Die Verhaltensbeurteilung erfolgt durch mindestens einen von der GWS anerkannten Wesensrichter.
- b. Es wird das Verhalten des Hundes in friedlicher Situation inkl. Schussgleichgültigkeit nach den von der SKG aufgestellten Grundsätzen geprüft.
- c. Das Ergebnis lautet: «bestanden», «nicht bestanden» oder «zurückgestellt».

3.4. RESULTATE DER KÖRUNG

3.4.1 Formelles

- a. Der Eigentümer/Besitzer ist in jedem Falle über die Gründe der Bewertung in einem Gespräch zu informieren.
- b. Die Originale der Körperichte gehen unverzüglich an den Eigentümer/Besitzer, die Kopien an die ZKK der GWS.
- c. Eine nichtbestandene Körbeurteilung kann anlässlich des nächsten Körtermins, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres, einmal wiederholt werden.
- d. Erst wenn die Exterieur- und Verhaltensbeurteilungen bestanden sind, gegebenenfalls die Nachmessung der Übergrösse (EZB 3.2.3.3 lit. a) im Alter von 20 Monaten erfolgt ist, wird die Bestätigung der Zuchtzulassung durch die Zuchtleitung oder deren Stellvertretung auf der Abstammungsurkunde eingetragen.
- e. Die Qualifikation «zur Zucht zugelassen» oder «zur Zucht gesperrt» wird durch die Zuchtleitung oder deren Stellvertretung nach Ablauf der Rekursfrist auf der Rückseite der Originalabstammungsurkunde des betreffenden Hundes mit Datum der Körung eingetragen und unterzeichnet. Zu diesem Zwecke wird die Abstammungsurkunde anlässlich der Körung eingezogen und dem Eigentümer/Besitzer innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Körentscheidendes wieder zugestellt.
- f. Die Abstammungsurkunde bleibt bis zum Eintrag des endgültigen Entscheides in Obhut der Zuchtleitung. Bei Verzicht auf eine Wiedervorführung innert der vorgeschriebenen Frist wird der Entscheid «zur Zucht gesperrt» vor der Rücksendung der Abstammungsurkunde rechtskräftig eingetragen.

3.4.2 Rekurse

- a. Rekursvorführungen müssen anlässlich der nächsten Körung erfolgen, wobei der nicht bestandene Teil gesamthaft zu wiederholen ist.
- b. Werden zur Rekursvorführung zugelassene Hunde nicht anlässlich des nächsten Körtermins vorgeführt, lautet das Resultat der Körung definitiv «zur Zucht gesperrt» und wird auf der Originalabstammungsurkunde eingetragen.
- c. Eine einmalige Verschiebung kann durch die ZKK ausnahmsweise und auf schriftlich begründetes Gesuch unter Beilage eines tierärztlichen Zeugnisses genehmigt werden.

3.5. IMPORTHUNDE

- a. Alle importierten BBS müssen gemäss EZB 3.2.4 lit. a vor der Eintragung im SHSB im Mindestalter von 12 Monaten begutachtet werden. Die Importbegutachtung erfolgt in der Regel anlässlich einer Körung. Der Richter erstellt einen Begutachtungs-Bericht, der dem Eigentümer/Besitzer zuhanden der Stammbuchverwaltung der SKG abgegeben wird.
- b. In begründeten Fällen kann in Absprache mit der ZKK und einem autorisierten Richter ausnahmsweise eine Importbegutachtung ausserhalb der Körtermine organisiert werden, wobei die dafür entstehenden Zusatzkosten nach Aufwand im Voraus zu begleichen sind.

- c. Vor einer allfälligen Zuchtverwendung müssen importierte BBS in jedem Falle die Körung der GWS bestanden haben, auch wenn sie im Ausland bereits zur Zucht zugelassen waren.
- d. Für tragend importierte Hündinnen gilt ZRSKG 3.2.6. Rechtzeitig vor dem Import einer tragenden Hündin ist bei der ZKK ein begründetes Bewilligungsgesuch einzureichen (ZRSKG 3.2.6 lit. a).
- e. Importierte BBS, die ursprünglich aus nicht SKG/FCI anerkannter Schweizer Zucht stammen sowie deren direkte Nachkommen, werden nicht zur Körung zugelassen und dürfen in der Schweiz nicht zur Zucht verwendet werden, ungeachtet dessen, ob und welche Abstammungsurkunden sie im In- oder Ausland erhalten haben.

3.6. ABKÖRUNG

Gekörte BBS, bei denen nachträglich erhebliche Fehler wie Verhaltensmängel oder vererbte Krankheiten von klinischer Relevanz festgestellt werden oder unter deren Nachkommen erwiesenermassen zuchtausschliessende Fehler hinsichtlich Gesundheit, Wesen oder Exterieur (EZB 3.2.3) aufgetreten sind, können durch die ZKK abgekört werden.

3.6.1 Formelles

- a. Während der Zeit der Abklärungen darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.
- b. Festgestellte vererbliche Krankheiten von Zuchttieren sind vom Eigentümer/Besitzer der ZKK zu melden.
- c. Erweist sich ein Verdacht als unbegründet, werden die Kosten der veterinärmedizinischen Untersuchungen durch die GWS übernommen.
- d. Der Eigentümer/Besitzer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Abköreentscheid muss diesem klar und begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
- e. Die Originalabstammungsurkunde ist der Zuchtleitung zuzustellen. Die Abkörung wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen, der Stammbuchverwaltung (SHSB) der SKG gemeldet und clubintern publiziert.

3.6.2 Anomalien und Krankheiten

Sobald bei einem gekörten Zuchthund eine Anomalie oder Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, veranlasst die Zucht- und Körkommission die zur Abklärung notwendig erscheinenden Massnahmen: Die ZKK ist insbesondere befugt, die Vorführung des Zuchttieres und/oder von Nachkommen sowie die allenfalls erforderlichen veterinärmedizinischen Abklärungen in der Vetsuisse-Fakultät Universität Bern oder Zürich zu veranlassen.

3.7. VERPAARUNGS-VORSCHRIFTEN

3.7.1 Formelles

- a. Beide Zuchttiere haben die Körung bestanden (EZB 3.3) und erfüllen alle Voraussetzungen. Für im Ausland stehende Deckrüden gilt EZB 3.7.5.
- b. Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Eigentümern/Besitzern der Zuchttiere durch Unterschrift bestätigt werden.
- c. Der Eigentümer/Besitzer der Hündin ist verpflichtet, eine Kopie der Deckbescheinigung innert 8 Tagen an die Zuchtleitung zu senden.
- d. Die Eigentümer/Besitzer der Deckrüden sind verpflichtet, die Kopien der Deckbescheinigungen aufzubewahren.

3.7.1.1 MDR1

- a. Zuchthunde, die vom MDR1-Defekt (-/-) betroffen sind, dürfen ausschliesslich mit einem defektfreien (+/+) Partner verpaart werden.
- b. Werden zwei MDR1-Defektträger (+/-) verpaart, sind alle Welpen vor der Abgabe auf den MDR1-Defekt zu testen und die Käufer von allfällig MDR1-Defektbetroffenen (-/-) vor der Abgabe über den Befund und die Risiken zu informieren.

3.7.2 Rüden

Die Zuchtverwendung ist nach bestandener Körung ohne obere Altersbegrenzung zulässig.

3.7.3 Hündinnen

- a. Die Zuchtverwendung ist zulässig ab vollendetem 20. Lebensmonat bis zum vollendeten 8. Lebensjahr, wobei immer das Deckdatum massgebend ist.
- b. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch die ZKK einen Zusatzwurf im 9. Lebensjahr bewilligen, sofern ein tierärztliches Zeugnis bestätigt, dass die Hündin gesund und fit genug für die Aufzucht eines Wurfes ist. Die entsprechende Untersuchung darf frühestens 1 Monat vor dem geplanten Decktermin erfolgen.
- c. Das Höchstalter für den ersten Wurf einer Hündin liegt beim vollendeten 6. Altersjahr - massgebend ist das Deckdatum.

3.7.4 Verpflichtungen der Eigentümer/Besitzer der Zuchtpartner

Die Eigentümer/Besitzer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Körung (Zuchtzulassung, Eintrag auf der Abstammungsurkunde) zu vergewissern.

3.7.5 Im Ausland stehende Deckrüden

- a. Es dürfen ausschliesslich rasserein gezüchtete ausländische Deckrüden zur Zucht eingesetzt werden, die eine FCI-anerkannte Abstammungsurkunde haben und in ihrem Landesverband zur Zucht zugelassen sind.
- b. Ausländische Deckrüden müssen die gesundheitlichen Anforderungen (EZB 3.2.2) erfüllen und eine DNA-Blutprobe bei Vetsuisse-Fakultät Zürich einlagern lassen.
- c. Mindestens 2 Monate vor der geplanten erstmaligen Zuchtverwendung eines im Ausland stehenden Deckrüden muss der Züchter alle erforderlichen Unterlagen Abstammungsurkunde, Zuchtzulassung, med. Befunde gemäss EZB 3.2.2, etc. bei der Zuchtleitung oder deren Beauftragten einreichen, damit die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen geprüft werden kann.
- d. Die ZKK erteilt die Bewilligung zum Einsatz des ausländischen Deckrüden, sofern alle einschränkenden Bedingungen zweifelsfrei erfüllt sind und die Gewähr besteht, dass die vorgeschriebene obligatorische Blutprobe eingeliefert wird. Die Beweispflicht trägt der Züchter.
- e. Im Ausland stehenden Deckrüden, die eine Körung in der Schweiz nicht bestanden haben, zurückgestellt oder abgekört wurden, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

3.7.6 Wurfwiederholungen

- a. Eine Wurfwiederholung (= wiederholte Verpaarung derselben Elterntiere) ist nur ausnahmsweise zulässig, nachdem jeweils alle Welpen des zu wiederholenden Wurfes bezüglich zuchtausschliessender Fehler kontrolliert worden sind und die anerkannten HD/ED/LÜW-Befunde von mindestens drei Vierteln (aufgerundet) des betreffenden Wurfes vorliegen.
- b. Der Züchter ist für die Sammlung der Kontrollbelege bezüglich zuchtausschliessender Fehler besorgt. Es kommen Bestätigungen von Tierärzten oder Eigentümer/Besitzer sowie

Ausstellungsberichte oder ähnliches in Frage, welche Aufschluss über zuchtausschliessende Fehler geben können. Die Kopien der Belege sind der Zuchtleitung einzureichen.

- c. Nach Vorliegen der erforderlichen Belege entscheidet der Züchter nach Rücksprache mit der Zuchtleitung oder deren Beauftragten in eigener Verantwortung über eine Wiederholung der betreffenden Verpaarung.

3.8. DER WURF

3.8.1 Formelles

- a. Als Wurf gilt jede Geburt, ungeachtet ob Welpen aufgezogen werden oder nicht, ob Welpen tot oder durch Kaiserschnitt zur Welt kommen ab dem 50. Trächtigkeitstag seit erster Belegung.
- b. Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren zwei Würfe gezüchtet werden. Nach einem Wurf ist vor der nächsten Belegung mindestens eine Hitze auszulassen.
- c. Wenn mehr als acht Welpen im Wurf belassen und aufgezogen werden, ist für die Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von 12 Monaten einzuhalten, wobei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum massgebend ist.
- d. Die Gesamtzahl der Würfe einer Hündin ist auf maximal 5 beschränkt.
- e. Das Gewicht aller Welpen wird bis zum Alter von 3 Wochen täglich kontrolliert und aufgezeichnet - danach mindestens zweimal wöchentlich.
- f. Allfällige Wolfskrallen sind vom 2. bis 4. Tag nach der Geburt fach- und tierschutzgerecht durch einen Tierarzt entfernen zu lassen.

3.8.2 Ammenaufzucht

- a. Die Zuchtleitung ist sofort nach der Geburt zu informieren
- b. Die Welpen sind innert 5 Tagen nach der Geburt zur Amme zu bringen
- c. Die Amme hat der Rassengrösse ungefähr zu entsprechen und ihre eigenen Welpen sollen ungefähr das Alter der zugelegten Welpen haben (max. eine Woche Unterschied).
- d. Die Welpen sind zu kennzeichnen, um allfällige Verwechslungen auszuschliessen.
- e. Die Amme darf nicht Welpen aus mehr als zwei Würfen der gleichen Rasse aufziehen und die Gesamtzahl der aufgezogenen Welpen darf höchstens acht betragen.
- f. Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, wenn sie selber fressen können, in den Wurfverband zurückgebracht werden.
- g. Eine tiergerechte Haltung der Welpen unter hygienischen Bedingungen muss auch bei Ammenaufzucht gewährleistet sein. Die Durchführung der Ammenaufzucht muss von der Zuchtleitung bzw. deren Beauftragten kontrolliert und auf dem dafür vorgesehenen Formular bestätigt werden. Dieses ist vom Kontrolleur und vom Eigentümer/Besitzer der Amme zu unterzeichnen. Der Bericht ist der Wurfmeldung beizulegen. Vor der Überführung der Welpen zur Amme ist zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötiger veterinärmedizinischer Behandlung oder dem Tod von Welpen.

3.8.3 Kontrollen

- a. Die Kontrollen (EZB 3.10) können auch unangemeldet erfolgen.
- b. Der Inhaber der Zuchtstätte bzw. der Eigentümer/Besitzer der Amme hat den Kontrolleuren Zutritt zum Wurf und zur Zuchtstätte bzw. zur Amme und deren Haltungsbedingungen zu gewähren und alle im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen verlangten Auskünfte wahrheitsgemäss zu erteilen.

3.8.4 Kennzeichnung der Welpen

- a. Die obligatorische Kennzeichnung aller Welpen mittels Microchip hat rechtzeitig vor deren Abgabe, in der Regel anlässlich der ersten Impfung, zu erfolgen. Es sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Hundedatenbank AMICUS und der SKG einzuhalten.
- b. Für die rechtzeitige und vorschriftsgemässe Kennzeichnung der Welpen mittels Microchip durch einen berechtigten Tierarzt, ist der Züchter selbst verantwortlich.
- c. Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer über die Kennzeichnung der Welpen mittels Microchip, über die Registrierung bei AMICUS und den dazugehörenden Ablauf zu informieren.
- d. Die GWS stellt den ZKK-Mitgliedern ein Microchip-Lesegerät zu Kontrollzwecken zur Verfügung.

3.8.5 Blutprobe

- a. Gemäss Programm zur Bekämpfung von Erbkrankheiten, sind von allen Welpen vor der Abgabe die erforderlichen Blutproben zu entnehmen und an die zuständige Auswertungsstelle einzusenden.
- b. Der Züchter ist für die rechtzeitige Blutentnahme durch einen Tierarzt selbst verantwortlich und hat deren Kosten zu tragen.
- c. Das betreffende Merkblatt kann bei der ZKK bezogen oder auf der GWS-Homepage eingesehen werden.

3.8.6 Molekulargenetische Abstammungskontrolle

- a. Die molekulargenetische Abstammungskontrolle aller Welpen durch die zuständige Auswertungsstelle ist obligatorisch.
- b. Der Vermerk «DNA-VetsuisseUZH» wird in die Abstammungsurkunde aufgenommen.

3.8.7 Welpenabgabe/Abgabealter

- a. Die Welpenabgabe erfolgt nicht vor dem 57. Lebenstag, nach Entnahme der für das Programm zur Bekämpfung von Erbkrankheiten nötigen Blutprobe, vorschriftsgemäss mit Microchip gekennzeichnet, regelmässig entwurmt, geimpft und in gesundem Zustand.
- b. Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen und dem Käufer zusammen mit dem Impfzeugnis, Impf- und Fütterungsempfehlung abzugeben.
- c. Der Züchter ist dafür besorgt, dass die neuen Eigentümer/Besitzer der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und von dieser in den Abstammungsurkunden eingetragen werden.

3.8.8 Kaufvertrag

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben (ZRSKG 3.4.8).

3.8.9 Zuchtrecht

Für Zuchtrechtsvereinbarungen gilt ZRSKG 3.4.1. Über die wesentlichen Punkte ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

3.9. ANFORDERUNGEN AN DIE ZUCHTSTÄTTE

3.9.1 Formelles

- a. Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen.
- b. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausgestaltung entsprechend den Bedürfnissen der BBS und der vorgesehenen maximalen Anzahl Tiere und Würfe zu konzipieren.

- c. Zwei Würfe dürfen nur dann gleichzeitig aufgezogen werden, wenn die Unterkunft sowie der Auslauf völlig getrennt werden können und die notwendigen hygienischen Vorkehrungen zum Schutz der jüngeren Welpen garantiert sind.
- d. Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zwingeranlage in Hör- und Sichtdistanz des Wohnbereichs des Züchters liegen.

3.9.2 Unterkunft

- Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum für Schlechtwetter bezeichnet. Zum Beispiel:
 - ein Raum im Wohnbereich
 - ein Teil der Zwingeranlage
 - ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
 - ein Stall
 - ein Raum in einem Nebengebäude
- An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:
 - gute Isolation gegen Zugluft, Hitze und Kälte
 - Welpenlager weich und trocken (für saugende Welpen ohne offenes Sägemehl, Hobelspäne oder Torf)
 - Beton- oder Steinböden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein
 - direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr für Hunde und Betreuer gut zugänglich
 - gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
 - Temperatur regulierbar
 - geräumig, der Grösse und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Tiere angepasst
 - Fluchtmöglichkeit, resp. Fluchtplatz für die wurfbetreuende Hündin

3.9.2.1 Minimaldimension für die Unterkunft von Mutter und Welpen:

- Als Grundsatz gilt: Die Mutterhündin muss sich auf ihrem Wurflager liegend ausstrecken können. Gleichzeitig müssen die Welpen darauf ausreichend Liegefläche finden. Eine allfällige Wurfkiste soll es der Hündin gestatten, sich darin frei und ungehindert zu bewegen.
- Mindestfläche der Unterkunft 12 m²

3.9.3 Auslauf

- Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen frei bewegen können, zum Beispiel:
 - ein Gehege
 - ein eingezäunter Garten
 - Teil einer Zwingeranlage
 - das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar.
- An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:
 - geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Sand, Gras, etc.
 - Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
 - Umzäunung stabil und verletzungssicher
 - mindestens teilweise sonnig
 - mindestens teilweise beschattet
 - mit direktem Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachtem Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist
 - abwechslungsreich (z.B. Erhöhungen, Durchschlupfe, Verstecke, Spielzeuge)

3.9.3.1 Minimaldimensionen eines Auslaufes für eine Mutterhündin mit ihrem Wurf:

- Als Grundsatz gilt: Die Hunde müssen ihren rassespezifischen Bewegungsdrang ungehindert ausleben können.
- Mindestfläche als Richtwert: 50 m²
- Für ausgewachsene Hunde muss die Anlage der Anzahl Tiere entsprechend grösser sein.

3.10. ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN

3.10.1 Formelles

- a. Jeder Wurf wird in der Regel zweimal auf Haltungs-, Pflege-, Gesundheits- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Die erste Kontrolle findet innerhalb der ersten vier Lebenswochen der Welpen statt - die Wurfabnahme ab der 8. Lebenswoche, in jedem Fall erst nachdem die Bedingungen von 3.8.7 lit. a erfüllt sind.
- b. Die Kontrollen werden durch Mitglieder der ZKK oder beauftragte Kontrolleure vorgenommen. Sie sind berechtigt, die Kontrollen auch unangemeldet durchzuführen und bei Beanstandungen Nachkontrollen vorzunehmen.
- c. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss der ZKK ein Kontrolleur der freiwilligen Zuchtstättenkontrolle der SKG beigezogen werden, wobei dem Züchter in jedem Fall die Kontrollgebühren gemäss Gebührenordnung der GWS in Rechnung gestellt werden.
- d. Gleichzeitig mit den Pflege- und Aufzuchtbedingungen des Wurfes werden die Haltungsbedingungen aller in der Zuchtstätte anwesenden Hunde kontrolliert.
- e. Der Züchter ist verpflichtet, den Kontrolleuren zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Tieren zu gewähren und sie die Zuchtakten einsehen zu lassen.
- f. Bei jeder Kontrolle wird ein Formular ausgefüllt, das beidseits zu unterzeichnen ist.

3.10.2 Die Kontrollen

- a. Neuzüchter, sowie Züchter, welche erstmals die Rasse BBS züchten wollen oder die bisherige Zuchtstätte an eine neue Adresse verlegt haben, müssen ihre Zuchtstätte zwingend kontrollieren lassen, bevor eine Hündin belegt werden darf (ZRSKG 3.5.1). Der Zuchtstätten-Vorkontrollbericht der SKG ist unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme der aktiven Züchtertätigkeit
- b. Anlässlich der ersten Kontrolle berät der Kontrolleur den Züchter in allen Belangen.
- c. Züchter, die mindestens drei Würfe einwandfrei aufgezogen haben, können durch die ZKK von der Erstkontrolle befreit werden. Es erfolgt nur noch die Abnahmekontrolle, sowie stichprobenweise eine unangemeldete Kontrolle. Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen sowie die Abwicklung der Formalitäten bisher zu keinerlei Beanstandungen Anlass gegeben haben.
- d. Die Wurfabnahme erfolgt erst wenn alle Welpen ein Mindestgewicht von 5kg erreicht haben.
- e. Der Kontrolleur ist verpflichtet, alle Welpen und die Mutterhündin zu begutachten und den Züchter auf allfällig festgestellte Mängel (z.B. noch nicht abgestiegene Hoden, Verhaltensmängel) aufmerksam zu machen und im Abnahmeformular festzuhalten.
- f. Es wird mit allen Welpen ein «Trockenfuttertest» durchgeführt zum Zweck der Erkennung möglicher Speiseröhrenprobleme (Verabreichung von nicht angefeuchtetem Trockenfutter mit Beobachtung des Fressverhaltens, Abschluckens etc.).

3.11. BEANSTANDUNGEN

- a. Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine unangemeldete Nachkontrolle durchgeführt.
- b. Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. ZRSKG 6 vorgegangen. Die Modalitäten sind in den AB/ZRSKG geregelt.
- c. Nötigenfalls kann beim AA für Zuchtfragen & SHSB (AAZ) eine neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Kontrolleur der SKG beantragt werden.

4. ORGANISATION

4.1. DIE ZUCHT- UND KÖRKOMMISSION (ZKK)

- a. Für alle die Zucht betreffenden Angelegenheiten, welche nicht anderen Organen der GWS übertragen sind, ist die Zucht- und Körkommission (ZKK) zuständig und verantwortlich.
- b. Sie berät den Vorstand in züchterischen Belangen, erarbeitet zuchthygienische Empfehlungen und Massnahmen, setzt das Programm zur Bekämpfung von Erbkrankheiten in Absprache mit dem AA Zuchtfragen & SHSB durch, organisiert die Körungen und ist auch für die Rekrutierung der durch den Vorstand zu ernennenden Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure verantwortlich.
- c. Sie organisiert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Zuchtwertschätzung.
- d. Die ZKK kann Anträge an den Vorstand oder direkt an die Generalversammlung der GWS stellen.
- e. Die ZKK setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die von der GV gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.
- f. Die ZKK wird präsiert durch die sogenannte Zuchtleitung: der Zuchtobmann bzw. die Zuchtobfrau (= Zuchtleitung) gehört von Amtes wegen dem Vorstand der GWS an. Die übrigen mind. zwei Mitglieder der ZKK dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- g. Die ZKK ist dem Vorstand der GWS unterstellt. Wurf- und Zuchtstättenkontrollen erfolgen durch die ZKK-Mitglieder oder beauftragte Kontrolleure.

4.2. DIE ZUCHTLEITUNG

- a. Die Zuchtleitung der ZKK sorgt für die Durchführung derer Beschlüsse.
- b. Insbesondere hat sie die Aufgabe, die Zucht von BBS in der Schweiz sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser EZB und des ZRSKG zu überwachen.
- c. Sie steht Züchtern und Deckrüdeneigentümern/-besitzern beratend zur Seite, erläutert die geltenden Zuchtbestimmungen und orientiert über die Zuchtwertschätzung.
- d. Sie orientiert die ZKK und den Vorstand über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Zuchtbestimmungen. Sie veranlasst im Auftrag des Vorstandes alle zur eindeutigen Klärung des Sachverhalts nötigen Abklärungen, insbesondere auch veterinärmedizinische Untersuchungen in der Vetsuisse-Fakultät Universität Bern oder Zürich. Gegebenenfalls schlägt sie dem Vorstand die Beantragung von Sanktionen (ZRSKG 6) gegen die fehlbaren Personen vor.
- e. Die Zuchtleitung erstattet jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der ZKK zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung der GWS.
- f. Die Zuchtleitung ist zur korrekten Aufbewahrung aller Dokumente sowie zur Übergabe der vollständigen Unterlagen und Datenträger aus ihrer Amtsführung an ihren Amtsnachfolger verpflichtet.

4.3. WURF- UND ZUCHTSTÄTTENKONTROLLEURE

Sie werden bei Bedarf auf Antrag der ZKK durch den Vorstand der GWS zur Unterstützung der Zuchtleitung ernannt.

4.4. ANFORDERUNGEN AN DIE FUNKTIONÄRE

- a. Alle Funktionäre sollen über die erforderliche Sachkenntnis verfügen und den geltenden Standard für den BBS sowie alle weiteren einschlägigen Vorschriften genau kennen.
- b. Die Funktionäre sind gegenüber Aussenstehenden zu Diskretion verpflichtet.

5. REKURS

5.1. REKURS GEGEN CLUBINTERNE ENTSCHEIDE

(ZRSKG 4.7)

- a. Gegen Entscheide der ZKK und der Körrichter kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mittels eingeschriebenem Brief Rekurs an den Vorstand der GWS eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- b. Gleichzeitig ist beim Kassieramt der GWS die Rekurs-Einschreibengebühr von CHF 200.00 zu überweisen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird. Trifft die Einschreibengebühr nicht innert 30 Tagen nach Eingang des Rekurses bei der GWS ein, wird der Rekurs als erledigt abgeschrieben.
- c. Rekursfälle betreffend Körentscheide werden durch Richter (Exterieur- und/oder Wesensrichter), die am angefochtenen Entscheid nicht teilgenommen haben, erneut überprüft.
- d. Die Richter, deren Entscheid angefochten wird, sind als Beobachter einzuladen.
- e. Die Überprüfung muss anlässlich der nächsten Körung stattfinden. Vorgängig sind die Gebühren für die Rekursbeurteilung des Exterieurs (CHF 200.00) und/oder Verhaltens (CHF 250.00) zu entrichten, welche bei Gutheissung des Rekurses zusammen mit der Einschreibengebühr zurückerstattet werden.
- f. Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Rekursrichters unter Einbezug der Rekursbegründung. Am angefochtenen Entscheid Beteiligte haben in den Ausstand zu treten.
- g. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

5.2. REKURS GEGEN LETZTINSTANZLICHE ENTSCHEIDE DER GWS

(ZRSKG 4.7)

Werden in der Anwendung der vorliegenden EZB Formfehler begangen, so steht den Betroffenen gegen den letztinstanzlichen Entscheid der GWS innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheides der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist eingeschrieben, in 3 Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichtes einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.

6. SANKTIONEN

(ZRSKG 6)

Bei Verstössen gegen diese EZB und/oder das ZRSKG werden vom Vorstand der GWS beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

7. GEBÜHREN

7.1. FORMELLES

- a. Die Höhe der Gebühren ist jeweils durch die Generalversammlung der GWS auf Antrag der ZKK festzulegen.
- b. Die Gebühren für GWS-Mitglieder gelten bei Miteigentum nur, wenn alle Miteigentümer/Besitzer die GWS-Mitgliedschaft erworben haben.

7.2. ZÜCHTER UND DECKRÜDENHALTER

Züchter, Deckrüdenhalter sowie Eigentümer/Besitzer von Importhunden haben die in der separaten Gebührenordnung jeweils festgelegten Gebühren für die folgenden Leistungen der GWS zu entrichten:

- Importbegutachtung
- Körung (Exterieur- und Verhaltensbeurteilung)
- Nachmessung (EZB 3.2.3.3 lit. a)
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Zusatzkontrollen bei Beanstandungen
- Kontrolle der Ammenaufzucht
- Bearbeitung der Wurfmeldung

7.3. NICHTMITGLIEDER

Nichtmitglieder der GWS haben die doppelten Körgebühren zu entrichten. Auf den übrigen Gebühren wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren im Rekursverfahren sowie für Importbegutachtungen, welche für Mitglieder und Nichtmitglieder gleich hoch sind (Gebührenordnung gemäss EZB 10).

8. WEITERE BESTIMMUNGEN

8.1. AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN

(ZRSKG 3.6)

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände und nach Rücksprache mit dem AA für Zuchtfragen & SHSB kann der Vorstand auf Antrag der ZKK Ausnahmen von den vorliegenden EZB bewilligen, sofern dadurch nicht Vorschriften des ZRSKG verletzt werden.

8.2. ÄNDERUNGEN DER EZB UND INKRAFTTRETEN

- a. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser EZB müssen der Generalversammlung der GWS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.
- b. Sie treten frühestens 20 Tage nach der Publikation auf der GWS-Homepage in Kraft.



9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a. Die vorliegenden EZB wurden am **5. März 2017** von der Generalversammlung der GWS in 5000 Aarau genehmigt und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.
- b. Sie treten frühestens 20 Tage nach der Publikation auf der GWS-Homepage in Kraft.
- c. In Zweifelsfällen ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

Der Präsident der GWS

Der Zuchtobmann der GWS

Stephan Bolliger

Armin Ettlin

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 10. Januar 2018.

Der Zentralpräsident

Die Präsidentin AA
Zuchtfragen und SHSB

Hansueli Beer

Yvonne Jaussi

10. GEBÜHRENORDNUNG ZU DEN EZB DER GWS

Aufgrund EZB 7 legt die Generalversammlung der GWS die folgenden Gebühren fest:

#	Leistung	Mitglieder	Nicht -mitglieder	Rekurs
1.	Körung	CHF	CHF	CHF
1.1	Exterieurbeurteilung	75.00	150.00	200.00
1.2	Wesensbeurteilung	75.00	150.00	250.00
1.3	Nachmessung (EZB 3.2.3.3) - anlässlich einer Körung - nach Vereinbarung mit dem Körrichter	Gebührenfrei Verrechnung nach Aufwand	20.00 Verrechnung nach Aufwand	
2.	Zuchtstätten Vor- und Wurfkontrolle	180.00	270.00	
3.	Zusatzkontrollen bei Beanstandungen			
3.1	Erste Nachkontrolle	220.00	330.00	
3.2	Jede weitere Nachkontrolle	300.00	450.00	
4.	Kontrolle der Ammenaufzucht	180.00	270.00	
5.	Importbegutachtung -anlässlich einer Körung -nach Vereinbarung:	120.00 +Verrechnung nach Aufwand	120.00 +Verrechnung nach Aufwand	
6.	Bearbeitung der Wurfmeldung	gebührenfrei		

Nichtmitglieder der GWS zahlen gemäss EZB 7.3 die doppelten Körgebühren. Auf allen übrigen Gebühren wird ein Zuschlag von 50% erhoben mit Ausnahme der Gebühren für Rekurse und Importbegutachtungen. Die reduzierten Gebühren für GWS-Mitglieder gelten bei Miteigentum oder mehreren Inhabern eines Zuchtnamens nur, wenn alle Miteigentümer/Besitzer bzw. Inhaber des Zuchtnamens die GWS-Mitgliedschaft erworben haben.

Die Kontrollgebühren werden vom Kontrolleur direkt beim Züchter eingezogen.

Wird ausnahmsweise ein Kontrolleur der freiwilligen Zuchtstättenkontrolle der SKG beigezogen, erfolgt die Abrechnung in der Regel über die GWS, wobei dem Züchter in jedem Fall die Gebühren gemäss Gebührenordnung der GWS zu verrechnen sind.

Die vorliegende Gebührenordnung wurde am 14. März 2010 von der Generalversammlung der GWS in 3380 Wangen an der Aare genehmigt und ersetzt alle bisherigen Gebührenordnungen der GWS.

11. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAZ	Arbeitsausschuss für Zuchtfragen & SHSB
AMICUS	Datenbank zur Registrierung von Hunden in der Schweiz www.amicus.ch
AS	Aortenstenose
BBS	Berger Blanc Suisse
DM	Degenerative Myelopathie
ED	Ellenbogengelenksdysplasie
ETH/UNIZ	Eidg. Techn. Hochschule/Universität Zürich
EZB	Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen der GWS
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung der GWS
GWS	Gesellschaft weisse Schäferhunde, Schweiz GWS
HD	Hüftgelenksdysplasie
LÜW	Lendenübergangswirbel (Schaltwirbel oder auch ÜGW)
MDR	Multiple Drug Resistance
PDA	Persistierender Ductus Arteriosus
SAS	Subaortenstenose
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
VetsuisseUZH	Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum ZRSKG
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZKK	Zucht- und KörKommission
ZL	ZuchtLeitung
ZV	Zentralvorstand der SKG

PS: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit steht in diesem Reglement die männliche Form stellvertretend für männlich und weiblich.

12. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Angst	Die Angst ist ein ungerichteter Gefühlszustand, der eine unbestimmt Bedrohung signalisiert. → siehe Furcht
Apathie	Zustand der Abwesenheit von Emotionen und Interessen, der Gleichgültigkeit bzw. Teilnahmslosigkeit. In der Regel äussert sich der Zustand durch mangelnde Erregbarkeit und Unempfindlichkeit gegenüber äusseren Reizen.
Furcht	Zustand, der sich auf konkrete bedrohliche Situationen bezieht. → siehe Angst
Lethargie	Zustand zur Neigung zu abnormalen, ausgeprägten Schläfrigkeit. Es handelt sich um eine Art Bewusstseinsstörung mit deutlich erhöhter Reizschwelle.
Wolfskrallen bzw. Afterkrallen	erste, höher angesetzte Zehen auf der Innenseite der Hinterläufe einfach, doppelt, knorplig oder knochig
Wurfwiederholung	wiederholte Verpaarung derselben Elterntiere